

DATENSCHUTZVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

dem **Arbeitsmarktservice**, vertreten durch **das Arbeitsmarktservice Wien,
Landesgeschäftsstelle, Ungargasse 37, 1030 Wien,**

einerseits, und **dem**

Name

Adresse

,

andererseits.

Diese Vereinbarung über die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 2 Datenschutzgesetz (DSG) 2000 gilt für alle Verträge (Fördervereinbarungen), die das Arbeitsmarktservice im Namen und auf Rechnung des Bundes über den Maßnahmentyp „Beratungs- und Betreuungseinrichtung mit dem arbeitsmarktpolitischen Ziel der Erhöhung der Vermittlungsfähigkeit der beratenen/ betreuten Personen“ gemäß der jeweils gültigen Bundesrichtlinie arbeitsmarktbezogene Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (BBE), ab dem **1.7.2015** mit **<Name des Unternehmens>** abschließt.

Die nachstehende Vereinbarung regelt die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen bezüglich jener Daten, die für die Erbringung der Hauptleistung (teilnehmerInnenbezogene Leistung) erforderlich sind.

Datenschutzrechtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Daten für die Prüfung der widmungsmäßigen Verwendung bzw. Abnahme und Abrechnung der Leistung sowie für die damit zusammenhängenden Kontrollzwecke sind in den - dieser Vereinbarung zugrunde liegenden – Förderungs- oder Werkverträgen geregelt.

I.

Zur Erfüllung der Verträge (Fördervereinbarungen) zum Maßnahmentyp „Beratungs- und Betreuungseinrichtung mit dem arbeitsmarktpolitischen Ziel der Erhöhung der Vermittlungsfähigkeit der beratenen/ betreuten Personen“ sind ausschließlich nachfolgende personenbezogene Daten zur Verarbeitung zulässig und dies auch nur insofern, als sie für die Erbringung der vom AMS dem Dienstleister vertraglich überbundenen Tätigkeiten im Einzelfall eine wesentliche Voraussetzung bilden:

1. Stammdaten der Arbeitssuchenden:

- a) Namen (Vornamen, Familiennamen),
- b) Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum,
- c) Geschlecht,
- d) Staatsangehörigkeit, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen,
- e) Adresse des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes,
- f) Telefonnummer,
- g) E-Mail-Adresse.

2. Daten über Beruf und Ausbildung:

- a) Berufs- und Beschäftigungswünsche,
- b) Ausbildungen und Ausbildungswünsche,
- c) bisherige berufliche Tätigkeiten,
- d) beruflich verwertbare Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- e) sonstige persönliche Umstände, die die berufliche Verwendung berühren.

3. Daten über wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen:

- a) Familienstand (einschließlich Lebensgemeinschaft),
- b) unterhaltsberechtignte Kinder,
- c) Art und Umfang von Sorgepflichten, die die Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt berühren,
- d) sonstige Umstände, die die Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt berühren,
- e) ausgeübte (geringfügige) Erwerbstätigkeiten.

4. Gesundheitsdaten:

- a) gesundheitliche Einschränkungen, die die Arbeitsfähigkeit oder die Verfügbarkeit in Frage stellen oder die berufliche Verwendung berühren,
- b) gesundheitliche Einschränkungen der Arbeitssuchenden und ihrer Angehörigen (einschließlich Lebensgefährten), die einen finanziellen Mehraufwand erfordern.

5. Daten über Beschäftigungsverläufe, Arbeitssuche und Betreuungsverläufe:

- a) bisherige Beschäftigungen,
- b) Umstände der Auflösung von Arbeitsverhältnissen,
- c) Pläne und Ergebnisse der Arbeitssuche und Betreuung,
- d) Umstände des Nichtzustandekommens von Arbeitsverhältnissen,
- e) Dauer und Höhe gewährter Beihilfen.

II.

Das AMS wird als Auftraggeber im Sinne des § 4 Z 4 DSG 2000 (nachfolgend nur „Auftraggeber“) dem **<Name des Unternehmens>**, das als Dienstleister im Sinne des § 4 Z 5 DSG 2000 (nachfolgend nur „Dienstleister“) tätig wird, zur Durchführung der Verträge zum Maßnahmentyp „Beratungs- und Betreuungseinrichtung mit dem arbeitsmarktpolitischen Ziel der Erhöhung der Vermittlungsfähigkeit der beratenen/ betreuten Personen“ personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Z 1 erster Halbsatz DSG 2000 (nachfolgend kurz: „Daten“) aus seinen Datenanwendungen überlassen.

III.

Der Dienstleister wird diese Daten sowie die von ihm aus eigenem ermittelten Daten ausschließlich im Rahmen der Erfüllung der Verträge bzw. der damit zusammenhängenden Aufträge des Auftraggebers verwenden.

Eine Verwendung (Verarbeiten im Sinn des § 4 Z 9 und/oder Übermitteln im Sinn des § 4 Z 12 DSG 2000) der an ihn überlassenen sowie der ihm zur Kenntnis gelangten und der von ihm selbst ermittelten Daten, die nicht der Erfüllung der jeweils konkreten Verträge mit dem Auftraggeber dienen ("Verwendung für eigene Zwecke") ist dem Dienstleister nur gestattet, als es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt und der Dienstleister den Betroffenen nachweislich darüber informiert, dass diese Verwendung nicht der Erfüllung des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages dient.

Besteht keine gesetzliche Grundlage, bedarf die Verwendung der Daten für eigene Zwecke der Zustimmung des Betroffenen (§ 4 Z 14 DSG 2000) unter Verwendung des dieser Vereinbarung angeschlossenen Formulars.

IV.

Alle die unter Punkt I der vorliegenden Datenschutzvereinbarung genannten Daten sind – falls vom AMS angefordert - vom Dienstleister dem AMS zu überlassen.

Davon unberührt sind absolute gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtungen, denen der Dienstleister bei der Erfüllung seiner ihm vom AMS überbundenen Leistungen allenfalls unterliegt.

V.

Der Dienstleister trifft alle zur Durchführung des, dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Vertrages erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000.

Wird dem Dienstleister bekannt, dass Daten aus der Datenanwendung unrechtmäßig verwendet wurden bzw. werden, ist unverzüglich das AMS zu verständigen.

VI.

Der Dienstleister darf zur Erfüllung der Verträge und der damit zusammenhängenden Aufträge nur solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter heranziehen, die sich ihm gegenüber zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 15 DSG 2000 (Datengeheimnis) verpflichtet haben und über die einschlägigen – insbesondere datenschutzrechtlichen und strafrechtlichen – Bestimmungen nachweislich informiert wurden.

Darüber hinaus hat sich der Dienstleister von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vertraglich ausdrücklich zusichern zu lassen, dass sie Daten nur aufgrund von ausdrücklichen schriftlichen Anordnungen des Dienstleisters übermitteln (im Sinn des § 4 Z 12 DSG 2000) und das Datengeheimnis auch nach Beendigung ihres Vertragsverhältnisses zum Dienstleister einhalten werden. Der Dienstleister ist für die Vollständigkeit und die Zulässigkeit der Übermittlungsanordnungen verantwortlich sowie darüber hinaus auch dafür, dass die Mitarbeiter/innen über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen ausreichend informiert sind.

Die unterfertigte Verpflichtungserklärung (siehe Muster in der Beilage) hat der Dienstleister – nach Aufforderung - unverzüglich dem Auftraggeber in Kopie oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keine oder keine ausreichende Verpflichtungserklärung abgegeben haben, dürfen vom Dienstleister für die Erbringung der Leistungen aus dem Vertrag nicht herangezogen werden. Derartigen Untersagungserklärungen des Auftraggebers hat der Dienstleister unverzüglich zu entsprechen.

VII.

Der Dienstleister darf weitere Dienstleister („Sub-DL“) gemäß § 4 Z 5 DSG nur mit Billigung des Auftraggebers heranziehen und hat den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines weiteren Dienstleisters („Sub-DL“) so rechtzeitig zu verständigen, dass der Auftraggeber dies allenfalls untersagen kann.

Die Billigung gilt als ausgesprochen, wenn der Dienstleister die Einhaltung der Bestimmungen dieser Datenschutzvereinbarung durch den weiteren Dienstleister („Sub-DL“) und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuvor mit diesem schriftlich vereinbart hat. Diesbezügliche Vereinbarungen hat der Dienstleister – nach Aufforderung - unverzüglich dem Auftraggeber in Kopie oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Eine solche Vereinbarung mit dem weiteren Dienstleistern („Sub-DL“) ist nicht erforderlich, wenn der weitere Dienstleister („Sub-DL“) und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

VIII.

Sofern es für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, ist der Dienstleister berechtigt, Daten an weitere Dienstleister („Sub-DL“) im EWR-Raum zu überlassen.

Eine Überlassung an Sub-DL außerhalb des EWR-Raums sowie jede Übermittlung von Daten (im Sinne des § 4 Z 12 DSG 2000) in das Ausland bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers (§§ 12 und 13 DSG 2000).

IX.

Der Dienstleister hat jene technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, die es dem Auftraggeber ermöglichen, die Bestimmungen der §§ 26 (Auskunftsrecht) und 27 (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) DSG 2000 gegenüber den Betroffenen jederzeit innerhalb der gesetzlichen Frist (derzeit: 8 Wochen ab Einlangen des Begehrens des Betroffenen auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung) zu erfüllen und hat dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen unverzüglich zu überlassen.

Wird ein Auskunftsbegehren an einen Dienstleister gerichtet und lässt dieses erkennen, dass der Auskunftswerber ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Dienstleister das Auskunftsbegehren unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dem Auskunftswerber mitzuteilen, dass in seinem Auftrag keine Daten verwendet werden (§ 26 Abs 10 DSG 2000).

X.

Der Dienstleister hat die ihm vom Auftraggeber überlassenen sowie die von ihm aus eigenem ermittelten Daten für max. 24 Monate nach dem jeweiligen Vertragsende weiter aufzubewahren und sodann unverzüglich zu vernichten bzw., falls durch den Auftraggeber gefordert, an diesen innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist zu übergeben. Als Zeitpunkt des Vertragsendes gilt im Falle von Rahmenverträgen das Ende des jeweiligen Einzelvertrages. In jenen Fällen in denen der/die TeilnehmerIn in Folgeverträge übertritt, gilt als fristauslösendes Ereignis das Ende jenes Vertrages, in dem die Person ausgeschieden ist.

In dem in Absatz 1 genannten Zeitraum hat der Dienstleister die Daten unter strikter Einhaltung des § 14 DSG 2000 vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren. Der Dienstleister wird die Kontrolle der Aufbewahrungs- und Löschungspflicht durch den Auftraggeber oder durch von diesem beauftragte Fachleute während der üblichen Geschäfts- bzw. Betriebsstunden gestatten und den Auftraggeber am Ende des Jahres über die erfolgte Vernichtung der Daten mittels E-Mail informieren.

Eine längere Aufbewahrungsdauer kann sich für den Dienstleister aus besonderen gesetzlichen Vorschriften ergeben (z.B. arbeits-, sozial- oder steuerrechtliche Bestimmungen).

XI.

Der Dienstleister hat etwaige ihm ganz oder teilweise betreffende Auflagen der Datenschutzkommission zu erfüllen. Eine Weigerung, den einschlägigen Auflagen der DSK nachzukommen, stellt für das AMS einen Grund zur Auflösung der Verträge zum Maßnahmentyp „Beratungs- und Betreuungseinrichtung mit dem arbeitsmarktpolitischen Ziel der Erhöhung der Vermittlungsfähigkeit der beratenen/ betreuten Personen“ aus wichtigem Grund dar.

Bei Änderungen des dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Vertrages oder bei gesetzlichen Änderungen, die zur Unzulässigkeit der Verwendung einer oder mehrerer der in Punkt I dieser Vereinbarung genannten Datenarten führen, ist das AMS zur dem entsprechenden Anpassung des Punktes I berechtigt und der Dienstleister zur dem entsprechenden Löschung der betreffenden Datenarten aus seinen Datenbeständen verpflichtet.

XII.

Der Dienstleister wird hinsichtlich der Verwendung der ihm vom Auftraggeber überlassenen bzw. auch der von ihm in Erfüllung der Verträge aus eigenem ermittelten Daten die Einsichtnahme in diese dulden und die Kontrolle der Datenanwendungen im Sinne des Datenschutzgesetzes durch den Auftraggeber oder durch von diesem beauftragte Fachleute während der üblichen Geschäfts- bzw. Betriebsstunden gestatten. Der Dienstleister wird dem Auftraggeber die Informationen und Unterlagen unverzüglich, vollständig und übersichtlich aus eigenem zur Verfügung stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleister treffenden Verpflichtungen notwendig sind.

XIII.

Diese Vereinbarung ersetzt alle allfälligen früheren Datenschutzvereinbarungen. Sie unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisnormen. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden die sachlich zuständigen Gerichte für den Sitz des Auftraggebers vereinbart.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder ungültig werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die ungültige Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Regelung in rechtskonformer Weise am nächsten kommt.

Diese Vereinbarung sowie auch jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf - im Sinne einer eigenhändigen Unterfertigung - der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn der Dienstleister die Vereinbarung per eAMS-Konto übermittelt und seinen Bindungswillen in der eAMS-Nachricht eindeutig, z.B. wie folgt erklärt: "Hiermit nehme ich XX, in Vertretung des Unternehmens XX, die Datenschutzvereinbarung zum Projekt XX vollinhaltlich an."

Ort, am
(Auftraggeber)

Ort, am
(Dienstleister)

Anhang:

- Zustimmungserklärung im Falle der Verwendung der Daten für eigene Zwecke gemäß Punkt III der Datenschutzvereinbarung
- Muster Verpflichtungserklärung der MitarbeiterInnen gemäß Punkt VI der Datenschutzvereinbarung
- Muster Datenschutzvereinbarung mit Subdienstleistern gemäß Punkt VII der Datenschutzvereinbarung

An

<Dienstleister>

<Adresse, PLZ, Ort>

Zustimmungserklärung gemäß § 4 Ziff 14 DSGVO zur Verwendung [Verarbeiten, Übermitteln] von Daten

Ich, **Name und Anschrift**, erteile die ausdrückliche Zustimmung, dass Sie folgende personenbezogenen Daten für den nachbeschriebenen konkreten Zweck verwenden.

1) Daten

*Es sind die geforderten Datenarten **exakt** anzuführen. Andernfalls liegt eine Zustimmung iSd § 4 Ziff 14 DSGVO nicht vor.*

2) Zweck, für den die Daten verwendet werden

Hier den exakten „Einzel-Zweck“ angeben und nicht bloß „allgemeine Verwendungsfloskeln“. Andernfalls liegt eine Zustimmung iSd § 4 Ziff 14 DSGVO nicht vor.

3) Für den Fall der Weitergabe der Daten an Dritte: Empfänger (Name und Anschrift), an den die Daten weitergegeben werden

Ich wurde darüber informiert, dass diese Verwendung nicht für Zwecke des Arbeitsmarktservice erfolgt und dass das Arbeitsmarktservice diese Verwendung nicht beauftragt hat. Die Zustimmung ist nicht verpflichtend.

Die Verweigerung einer Zustimmung führt zu keinerlei Konsequenzen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder Arbeitsmarktservicegesetz.

Ich erteile diese Zustimmung freiwillig gemäß § 4 Ziff 14 DSGVO und kann sie jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirksamkeit widerrufen. Im Fall des Widerrufs haben Sie jedes weitere Verwenden (Verarbeiten, Übermitteln) der bis zu diesem Zeitpunkt von der Zustimmung erfassten Daten unverzüglich einzustellen.

Ort, Datum

Unterschrift

Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis

Ich verpflichte mich, das Datengeheimnis gemäß § 15 Datenschutzgesetz 2000 zu wahren und den Datenschutz und die Datensicherheit unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche Verpflichtungen oder um betriebliche Anordnungen handelt, einzuhalten.

Mir ist bekannt,

- dass es untersagt ist, unbefugten Personen oder unzuständigen Stellen Daten mitzuteilen oder ihnen die Kenntnisnahme zu ermöglichen, sowie Daten zu einem anderen als dem zum jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenvollzug gehörenden Zweck zu verwenden,
- dass automationsunterstützt verarbeitete Daten, die mir aufgrund meiner berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten, nur aufgrund einer ausdrücklichen mündlichen oder schriftlichen Anordnung meines Arbeitgebers oder dessen Beauftragten weitergegeben werden dürfen,
- dass diese Verpflichtung auch nach Beendigung meiner Tätigkeit und/oder nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen fortbesteht,
- dass aus der Verweigerung der Ausführung eines Auftrages, der gegen das Datengeheimnis verstoßen würde, dem/der ArbeitnehmerIn kein Nachteil erwachsen darf,
- dass weiterreichende andere Bestimmungen über die Geheimhaltungspflichten von der oben angeführten Verpflichtung unberührt bleiben, sofern sie mit dem Datenschutzgesetz nicht im Widerspruch stehen,
- dass Verstöße gegen die oben angeführte Verpflichtung mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden können, schadenersatzpflichtig machen und/oder arbeitsrechtliche Folgen haben können (z.B. Entlassung).

Zusätzliche Erklärungen:

Im Besonderen verpflichte ich mich zur sorgfältigen Verwahrung mir anvertrauter Benutzerkennwörter, Passwörter und sonstiger Zugangsberechtigungen.

Folgende Gegenstände/Berechtigungen wurden übernommen:

<Schlüssel / Zutrittskarten / Berechtigungs-codes / ... >

<Untenstehende Angaben sind vom Übernehmenden der Berechtigungen/Schlüssel eigenhändig auszufüllen:>

<Vor- und Zuname>

<Privatadresse>

<Datum>

<Unterschrift>

DATENSCHUTZVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen
dem **[Name des Dienstleisters des AMS] Adresse (Dienstleister)**
einerseits, und
Unternehmen, Adresse
(Subdienstleister) andererseits.

I.

Das AMS, vertreten durch Teilorganisation **XX** (nachfolgend „Auftraggeber“), hat mit dem Dienstleister einen Vertrag über „Name des Projekts“ und zur Absicherung der damit verbundenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen auch eine Datenschutzvereinbarung iSd § 11 DSGVO 2018 abgeschlossen. Danach darf der Dienstleister weitere Dienstleister („Subdienstleister“) nur heranziehen, wenn er auch eine Datenschutzvereinbarung mit dem Subdienstleister abschließt.

Der Dienstleister hat nun mit dem Subdienstleister einen Vertrag (nachfolgend der „Subdienstleistervertrag“) abgeschlossen, in dem der Dienstleister Teile seiner Leistungspflichten gegenüber dem Auftraggeber durch den Subdienstleister erfüllt.

Zur Absicherung der damit verbundenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen schließen Dienstleister und Subdienstleister die vorliegende Datenschutzvereinbarung, die in ihrem wesentlichen Inhalt der zwischen dem Auftraggeber und dem Dienstleister abgeschlossenen Datenschutzvereinbarung entspricht.

II.

Zur Erfüllung des Subdienstleistervertrags über **Kurzbezeichnung** vom **XX.XX.XXXX** über **Kurzbeschreibung der Leistungen** sind ausschließlich nachfolgende personenbezogene Daten zur Verarbeitung zulässig, sofern sie für die Erbringung der vereinbarten Leistung im Einzelfall eine wesentliche Voraussetzung bilden:

[Es sind jene Daten zu löschen, die für den gegenständlichen Vertrag nicht erforderlich sind]

1. Stammdaten der Arbeitssuchenden:

- a) **Namen (Vornamen, Familiennamen),**
- b) **Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum,**
- c) **Geschlecht,**
- d) **Staatsangehörigkeit, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen,**
- e) **Adresse des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes,**
- f) **Telefonnummer,**
- g) **E-Mail-Adresse,**
- h) **Bankverbindung und Kontonummer.**

2. Daten über Beruf und Ausbildung:

- a) Berufs- und Beschäftigungswünsche,
- b) Ausbildungen und Ausbildungswünsche,
- c) bisherige berufliche Tätigkeiten,
- d) beruflich verwertbare Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- e) sonstige persönliche Umstände, die die berufliche Verwendung berühren.

3. Daten über wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen:

- a) Familienstand (einschließlich Lebensgemeinschaft),
- b) unterhaltsberechtignte Kinder,
- c) Art und Umfang von Sorgepflichten, die die Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt berühren,
- d) sonstige Umstände, die die Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt berühren,
- e) ausgeübte (geringfügige) Erwerbstätigkeiten,
- f) Einkommen (eigenes Einkommen, Partnereinkommen),
- g) außerordentliche Aufwendungen,
- h) Versicherungszeiten,
- i) Bemessungsgrundlagen,
- j) Höhe von Leistungen und Beihilfen,
- k) Bezugszeiten von Leistungen und Beihilfen,
- l) Zeiten der Arbeitsuche.

4. Gesundheitsdaten:

- a) gesundheitliche Einschränkungen, die die Arbeitsfähigkeit oder die Verfügbarkeit in Frage stellen oder die berufliche Verwendung berühren,
- b) gesundheitliche Einschränkungen der Arbeitsuchenden und ihrer Angehörigen (einschließlich Lebensgefährten), die einen finanziellen Mehraufwand erfordern.

5. Daten über Beschäftigungsverläufe, Arbeitsuche und Betreuungsverläufe:

- a) bisherige Beschäftigungen,
- b) Umstände der Auflösung von Arbeitsverhältnissen,
- c) Pläne und Ergebnisse der Arbeitsuche und Betreuung,
- d) Umstände des Nichtzustandekommens von Arbeitsverhältnissen,
- e) Dauer und Höhe gewährter Beihilfen,
- f) Sanktionen wegen Fehlverhaltens,
- g) Betroffenheit von Streik oder Aussperrung.

6. Stammdaten der Arbeitgeber:

- a) Firmennamen und Betriebsnamen,
- b) Firmensitz und Betriebssitz,
- c) Struktur des Betriebes (zB Konzern-, Stamm-, Filialbetrieb),
- d) Betriebsgröße,
- e) Betriebsgegenstand,

- f) Branchenzugehörigkeit,
- g) Zahl und Struktur der Beschäftigten,
- h) Betriebsinhaber und verantwortliche Mitglieder der Geschäftsführung,
- i) Ansprechpartner,
- j) Dienstgeberkontonummer und Unternehmenskennzahl,
- k) Telefonnummer,
- l) E-Mail-Adresse,
- m) sonstige Kontaktmöglichkeiten,
- n) Bankverbindung und Kontonummer.

7. Daten über offene Stellen:

- a) Beruf und Tätigkeiten,
- b) erforderliche und erwünschte Ausbildungen,
- c) erforderliche und erwünschte Praxis,
- d) erforderliche und erwünschte Kenntnisse, Fähigkeiten und Voraussetzungen,
- e) besondere gesundheitliche Anforderungen der Arbeitsplätze,
- f) Arbeitsorte,
- g) Arbeitszeit (Lage und Ausmaß),
- h) Entlohnung,
- i) besondere Arbeitsbedingungen.

8. Daten über das Beschäftigungs- und Personalsuchverhalten der Arbeitgeber:

- a) Umstände der (geplanten oder erfolgten) Auflösung von Arbeitsverhältnissen,
- b) Umstände des Zustandekommens und des Nichtzustandekommens von Arbeitsverhältnissen,
- c) Sanktionen wegen Fehlverhaltens,
- d) Betroffenheit von Streik oder Aussperrung.

III.

Der Subdienstleister wird diese Daten sowie die von ihm aus eigenem ermittelten Daten ausschließlich im Rahmen der Erfüllung des Subdienstleistervertrags bzw. der damit zusammenhängenden Aufträge des Dienstleisters verwenden.

IV.

Der Subdienstleister trifft alle zur Durchführung des Subdienstleistervertrags erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSGVO 2016.

Wird dem Subdienstleister bekannt, dass Daten aus der Datenanwendung unrechtmäßig verwendet wurden bzw. werden, ist unverzüglich der Dienstleister zu verständigen.

V.

Der Subdienstleister darf zur Erfüllung des Vertrages und der damit zusammenhängenden Aufträge nur solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter heranziehen, die sich ihm gegenüber zur Wahrung des

Datengeheimnisses gemäß § 15 DSG 2000 (Datengeheimnis) verpflichtet haben und über die einschlägigen – insbesondere datenschutzrechtlichen und strafrechtlichen – Bestimmungen nachweislich informiert wurden.

Darüber hinaus hat sich der Subdienstleister von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vertraglich ausdrücklich zusichern zu lassen, dass sie Daten nur aufgrund von ausdrücklichen schriftlichen Anordnungen des Subdienstleisters übermitteln (im Sinn des § 4 Z 12 DSG 2000) und das Datengeheimnis auch nach Beendigung ihres Vertragsverhältnisses zum Subdienstleister einhalten werden.

Die unterfertigte Verpflichtungserklärung (siehe Muster in der Beilage) hat der Subdienstleister – nach Aufforderung - unverzüglich dem Dienstleister in Kopie oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keine oder keine ausreichende Verpflichtungserklärung abgegeben haben, dürfen vom Subdienstleister für die Erbringung der Leistungen aus dem Vertrag nicht herangezogen werden. Derartigen Untersagungserklärungen des Dienstleisters hat der Subdienstleister unverzüglich zu entsprechen.

Der Subdienstleister ist für die Vollständigkeit und die Zulässigkeit der Übermittlungsanordnungen verantwortlich sowie darüber hinaus auch dafür, dass die Mitarbeiter/innen über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen ausreichend informiert sind.

VI.

Der Subdienstleister darf weitere Subdienstleister im Sinn des § 4 Z 5 DSG 2000 nur mit Billigung des Dienstleisters heranziehen und hat den Dienstleister von der beabsichtigten Heranziehung eines weiteren Subdienstleisters so rechtzeitig zu verständigen, dass der Dienstleister dies allenfalls untersagen kann.

Die Billigung gilt als ausgesprochen, wenn der Subdienstleister die Einhaltung der Bestimmungen dieser Datenschutzvereinbarung durch den weiteren Subdienstleister und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuvor mit diesem schriftlich vereinbart hat. Diesbezügliche Vereinbarungen hat der Subdienstleister – nach Aufforderung - unverzüglich dem Dienstleister in Kopie oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Eine solche Vereinbarung mit dem weiteren Subdienstleister ist nicht erforderlich, wenn der weitere Subdienstleister und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

VII.

Sofern es für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, ist der Subdienstleister berechtigt, Daten an weitere Subdienstleister im EWR-Raum zu überlassen.

Eine Überlassung an weitere Sub-DL außerhalb des EWR-Raums sowie jede Übermittlung von Daten (im Sinn des § 4 Z 12 DSG 2000) in das Ausland bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Dienstleisters (§§ 12 und 13 DSG 2000).

VIII.

Der Subdienstleister hat jene technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, die es dem Auftraggeber ermöglichen, die Bestimmungen der §§ 26 (Auskunftsrecht) und 27 (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) DSG 2000 gegenüber den Betroffenen jederzeit innerhalb der gesetzlichen Frist (derzeit: 8 Wochen ab Einlangen des Begehrens des Betroffenen auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung) zu erfüllen und hat dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen unverzüglich zu überlassen.

IX.

Der Subdienstleister hat die ihm vom Dienstleister überlassenen sowie die von ihm aus eigenem ermittelten Daten für X [max. 24] Monate nach Vertragsende weiter aufzubewahren und sodann unverzüglich zu vernichten bzw., falls durch den Dienstleister gefordert, an diesen innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist zu übergeben. Als Zeitpunkt des Vertragsendes gilt im Falle von Rahmenverträgen das Ende des jeweiligen Einzelvertrages. In jenen Fällen in denen der/die TeilnehmerIn in Folgeverträge übertritt, gilt als fristauslösendes Ereignis das Ende jenes Vertrages, in dem die Person ausgeschieden ist.

[ANMERKUNG: Falls zwischen dem AMS und dem Träger (= dem Dienstleister) so vereinbart, ist alternativ als fristauslösendes Ereignis an Stelle des Vertragsendes auch die Beendigung der Teilnahme der Person zu wählen.]

In dem in Absatz 1 genannten Zeitraum hat der Subdienstleister die Daten unter strikter Einhaltung des § 14 DSGVO 2000 vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren. Der Subdienstleister wird die Kontrolle der Aufbewahrungs- und Löschungspflicht durch den Dienstleister oder durch von diesem beauftragte Fachleute während der üblichen Geschäfts- bzw. Betriebsstunden gestatten und den Dienstleister am XX über die erfolgte Vernichtung der Daten mittels XX informieren.

X.

Der Dienstleister verpflichtet sich, den Subdienstleister unmittelbar von Änderungen des Datenschutzgesetzes 2000 und ergänzender Bestimmungen zu unterrichten. Der Dienstleister räumt dem Subdienstleister eine angemessene Frist ein, sich auf geänderte Datenschutzbestimmungen einzustellen. Eine Weigerung, den Änderungen nachzukommen, stellt einen Grund zur Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund dar.

XI.

Der Subdienstleister wird hinsichtlich der Verwendung der ihm vom Dienstleister überlassenen bzw. auch der von ihm in Erfüllung des Vertrages aus eigenem ermittelten Daten die Einsichtnahme in diese dulden und die Kontrolle der Datenanwendungen im Sinne des Datenschutzgesetzes durch den Dienstleister oder durch von diesem beauftragte Fachleute während der üblichen Geschäfts- bzw. Betriebsstunden gestatten. Der Subdienstleister wird dem Dienstleister die Informationen und Unterlagen unverzüglich, vollständig und übersichtlich aus eigenem zur Verfügung stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der den Subdienstleister treffenden Verpflichtungen notwendig sind.

XIV.

Diese Vereinbarung ersetzt alle allfälligen früheren Datenschutzvereinbarungen. Sie unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisnormen. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden die sachlich zuständigen Gerichte für den Sitz des Dienstleisters vereinbart.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder ungültig werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die ungültige Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Regelung in rechtskonformer Weise am nächsten kommt.

Diese Vereinbarung sowie auch jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf - im Sinne einer eigenhändigen Unterfertigung - der Schriftform.

Ort, am
(Dienstleister)

Ort, am
(Subdienstleister)